



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 257/14

vom

30. April 2015

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Fischer, Grupp und die Richterin Möhring

am 30. April 2015

beschlossen:

Die Beklagte wird, nachdem sie die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den am 3. November 2014 ergangenen Beschluss des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Rostock zurückgenommen hat, dieses Rechtsmittels für verlustig erklärt.

Die Kosten der Nichtzulassungsbeschwerde werden ihr auferlegt (§§ 522 Abs. 3, 565, 516 Abs. 3 ZPO).

Streitwert: 150.000 €

Kayser

Gehrlein

Fischer

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Schwerin, Entscheidung vom 13.02.2013 - 3 O 284/12 -

OLG Rostock, Entscheidung vom 03.11.2014 - 6 U 12/13 -